

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 4 (1957)
Heft: 6

Artikel: Deutsches Gesetz in Kraft!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364888>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den Zivilschutz nicht vergessen!

In Bern trat am 9. November 1957 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Bundesrat *von Steiger*,

der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

zu einer Arbeitstagung zusammen. Die Berichte des Präsidenten, des Zentralsekretärs sowie des Presse- und Informationsdienstes wurden im zustimmenden Sinne entgegengenommen. Eingehende Behandlung fand auch der Voranschlag für 1958, der Ausgaben von rund 58 000 Fr. vorsieht. Darunter befindet sich ein grosser Posten für die Beteiligung an der SAFFA in Zürich, um den Zivilschutz bei den Frauen repräsentativ zu vertreten. Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Vorentwurf zu einem Bundesratsbeschluss über den Zivilschutz und die Eingaben des Schweizerischen Städteverbandes und der Vereinigung Schweizer Gemeinden wurde allgemein dem Wunsche Ausdruck gegeben, die eidgenössischen Räte möchten sich baldmöglichst mit dieser Vorlage befassen und dazu beitragen, dass der Zivilschutz nicht weiterhin so bedenklich hinter der militärischen Rüstung zurückbleibt.

Auf dem Gebiete der Aufklärung kann demnächst mit weiteren Aktionen gerechnet werden

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz wird sich mit einem Aufruf an das Schweizervolk wenden, sich an den in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Samariterbund zur Durchführung gelangenden Kursen für Nächsten- und Kameradenhilfe im Zivilschutz zu beteiligen. Dieser Aufruf wendet sich besonders an die Frauen. Eine neue Schrift behandelt überzeugend das Ueberleben im Atomkrieg, während eine andere Broschüre Auskunft darüber gibt, wie und wo man sich im Zivilschutz betätigen kann. Ein neues Gebiet, das in der Aussprache angeschnitten wurde, wird die Aufklärung der Jugend und die Durchführung von Kursen in der Brandbekämpfung und in der Ersten Hilfe sein. Wegleitend ist hier Schweden, wo die Ausbildung in der Feuerbekämpfung schon seit Jahren in den Schulunterricht aufgenommen wurde. Der in Auftrag gegebene Aufklärungsfilm macht gute Fortschritte. Gleichzeitig erfüllt auch die Filmstelle des Bundes eine wertvolle Auf-

gabe; sie konnte in den letzten Wochen mit einer Reihe guter ausländischer Filme dotiert werden.

Die reich befrachtete Arbeitstagung wurde am Nachmittag durch die Neukonstitution der verschiedenen Kommissionen abgeschlossen. Eine Reihe wertvoller Anregungen der Sektion Basel fanden in der abschliessenden Diskussion die Zustimmung des Zentralvorstandes. -th

Aus den Kantonen



Zürich

Der Zürcher Bund für Zivilschutz eröffnete seine *Werbung* diesen Herbst mit einem gut besuchten Vortrag in Effretikon. Die Kurse für Kameraden-

hilfe werden in Stadt und Land beginnen, sobald die Samaritervereine dafür bereit sind. In der Stadt setzt sich die städtische Zivilschutzstelle für die Propaganda ein mit einer ansprechenden Broschüre, die an alle Haushaltungen verteilt wurde und mit einer Werbung für freiwillige Anmeldung für die Zivilschutzorganisation verbunden ist. Die Werbeaktion für neue Mitglieder läuft weiter.



Thurgau

Der Thurgauische Bund für Zivilschutz erliess zusammen mit dem Kantonalverband der Samaritervereine und den thurgauischen Frauenverbänden einen Aufruf für Durchführung und Teilnahme von Kursen für *Kameradenhilfe* in der Presse und mit Flugblatt. Bereits hat Wängi mit einem Kurs von 70 Teilnehmern begonnen. Hauptwil, Bischofszell und Steckborn folgen. In weiteren Gemeinden sind die Kurse in Vorbereitung.

Deutsches Gesetz in Kraft!

Das «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» ist auf den 10. Oktober 1957 in Kraft gesetzt worden.

Davon sind lediglich einige Bestimmungen aus dem Abschnitt «bauliche Luftschutzmassnahmen» *vorläufig ausgenommen*, deren Inkrafttreten aber durch besonderes Gesetz bis zum 1. Januar 1959 bestimmt werden soll. Diese betreffen die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen durch jedermann, der in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern Gebäude errichtet, sowie darüber hinaus bauliche Luftschutzmassnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und schliesslich die Finanzierung der Luftschutzmassnahmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Rechtskraft erhalten haben jedoch *jetzt schon auch ein Teil der baulichen Vorschriften* des genannten ersten Gesetzes, nämlich hinsichtlich der Berücksichtigung des Luftschutzes bei der Bestimmung von Standorten lebens- oder verteidigungswichtiger Betriebe sowie geschlossener Siedlungseinheiten. Ferner die Verpflichtung, in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an, bei der Errichtung von Gebäuden den Anforderungen des Luftschutzes an Lage, Grösse, Anordnung und Konstruktion dieser Gebäude zu entsprechen und bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind. Ausserdem sind die Gemeinden verpflichtet, die vorhandenen öffentlichen Luftschutzbauten instandzusetzen und neue zu errichten sowie diese zu unterhalten und Schutzraumbauten ihrem Zwecke nicht zu entfremden. Einem deutschen Kommentar zufolge «ist damit zwar ein wesentlicher Teil der vorgesehenen baulichen Luftschutzmassnahmen zurückgestellt, doch handelt es sich hierbei nur um eine vorübergehende, zeitlich festgelegte Aussetzung eines Teiles der baulichen Luftschutzmassnahmen».

Wir verweisen auf diese Einzelheiten, weil bei uns zuweilen die Auffassung vertreten wird, dass es dem kriegserfahrenen Deutschland mit dem Bau von Schutzräumen nicht besonders eilig zu sein scheine. Dass dem nicht so ist, beweist schon das nun glücklich unter Dach gekommene deutsche Gesetz, welches in 39 Paragraphen nicht nur die baulichen Luftschutzmassnahmen, sondern auch den Warn- und Alarmdienst, den Luftschutzhilfsdienst und die Mitarbeit in diesem, ferner sogar die Sicherung von Kulturgut und die Arzneimittelbevorratung regelt. Ausserdem verpflichtet sich der Bund, die den Ländern und Gemeinden erwachsenden *Kosten des öffentlichen Luftschutzes* (die Errichtung neuer öffentlicher Luftschutzbauten inbegriffen) zu tragen, soweit seine Behörden solche Massnahmen vorschreiben.

Bei einem Vergleich der deutschen mit den schweizerischen Verhältnissen ist zu beachten, dass *lediglich die Reihenfolge der Etappen für die Verwirklichung des Zivilschutzes unterschiedlich* erscheint. Im Gegensatz zu Deutschland besitzt die Schweiz noch kein Gesetz, das den ganzen Zivilschutz regelt. Hingegen sind bei uns die baulichen Massnahmen stufenweise bereits vorangetrieben worden, indem schon 1949 die technischen Richtlinien herauskamen und zunächst die Erstellung von Schutzräumen in Neu- und Umbauten des Bundes und in von ihm subventionierten Bauten vorgeschrieben wurde, sowie seit 1951 die Errichtung von Schutzräumen in Neubauten der Ortschaften von 1000 Einwohnern an obligatorisch ist. Auch besitzen wir seit 1952 bereits Luftschutztruppen. Hingegen ist der Aufbau der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen in der Schweiz erst seit 1954 rechtlich neu umschrieben worden und seither teilweise noch umstritten, womit auch die vorangehende Kaderausbildung nur langsam und mühsam fortschreitet.